



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 10 – 32. Jahrgang – Potsdam, 17. Oktober 2022

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Gefangenentransportvorschrift (GTV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. März 2002 vom 22. September 2022 (4460-IV.003) .....	102
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014 vom 22. September 2022 (3835-I.005) .....	102
<b>Personalnachrichten</b> .....	105
<b>Ausschreibungen</b> .....	106

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Gefangenentransportvorschrift (GTV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 22. März 2002

Vom 22. September 2022  
(4460-IV.003)

#### I.

Nummer 9 Absatz 3 der durch die Allgemeine Verfügung vom 22. März 2002 (JMBl. S. 57), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 2020 (JMBl. S. 10) geändert worden ist, für das Land Brandenburg in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Tiere“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie Geld oder Wertsachen“ gestrichen.
2. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Wertsachen und Geld können im Sammeltransport mitbefördert werden, wenn sie in geeigneten und verplombten Behältnissen transportiert werden und die Aushändigung gegenseitig dokumentiert wird.“

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Potsdam, den 22. September 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

### Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014

Vom 22. September 2022  
(3835-I.005)

#### I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Ausschreibung von Notaranwärterstellen erfolgt in der Regel zweimal jährlich im zeitlichen Zusammenhang mit den zweiten juristischen Staatsprüfungen des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes des Länder Berlin und Brandenburg. Sie werden unter Angabe der Bewerbungsfrist, die drei Wochen nicht unterschreiten soll, im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.“

- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Die Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 3 bis 10.

- d) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a bis d und f bis m“ durch die Wörter „Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis l“ ersetzt.

- e) In Satz 2 der neuen Nummer 4 wird das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

- f) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Der ausgewählte Bewerber hat vor seiner Einstellung auf seine Kosten ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Notarberuf vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein sollte. Das Ministerium der Justiz holt zu seiner Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.“

- g) In der neuen Nummer 9 Satz 2 werden die Wörter „mit einem Entscheidungsvorschlag“ gestrichen.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Justizministerialblatt“ die Wörter „für das Land Brandenburg“ eingefügt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut von Buchstabe e wird durch den Wortlaut von Buchstabe m und der Wortlaut von Buchstabe m wird durch den Wortlaut von Buchstabe e ersetzt.

bb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Ermittlungsverfahren,“ die Wörter „ein Disziplinarverfahren,“ eingefügt.

- cc) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Bewerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder er in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der

- Zivilprozessordnung) eingetragen ist und ob seine Vermögensverhältnisse geordnet sind.“
- dd) In Buchstabe h werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Wörter „oder Körperschaft“ eingefügt und das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Wörter „Dienst-, Mitgliedschafts- oder Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- ee) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:
- „k. Kopien der Zeugnisse über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (erste Prüfung, zweite Staatsprüfung) oder Nachweise für die in § 117b der Bundesnotarordnung genannten Anforderungen.“
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Bei Bewerbungen von Notarassessoren hat die Notarkammer auf Anforderung des Ministeriums der Justiz eine Beurteilung des Bewerbers zu erstellen und vorzulegen.“
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Die Notarkammer übermittelt dem Ministerium der Justiz eine Stellungnahme zu den eingegangenen Bewerbungen, die eine mit Gründen versehene Auswahlempfehlung enthält. Die Stellungnahme soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sein.“
- e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. Das Ministerium der Justiz kann von dem ausgewählten Bewerber vor seiner Ernennung nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 der Bundesnotarordnung die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen und zu seiner Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen. Als Arzt, der das Gutachten erstatten soll, ist in der Regel der Amtsarzt zu bestimmen.“
- f) In Nummer 8 Satz 1 wird das Wort „Bestellungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.
3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Genehmigung der Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege (§ 48b der Bundesnotarordnung) und aus gesundheitlichen Gründen (§ 48c der Bundesnotarordnung).“
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „am“ durch die Wörter „innerhalb einer bestimmten Entfernung zum“ ersetzt.
- bbb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung des Notars, die dadurch notwendige Bestellung einer Notarvertretung und den Widerruf der Bestellung (§§ 54, 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 3 der Bundesnotarordnung).“
- ccc) Nummer 8 wird aufgehoben.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „2. Verhinderung bei der Ausübung der Amtstätigkeit; Amtsniederlegung nach den §§ 48b und 48c der Bundesnotarordnung.“
- bb) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Notarinnen oder Notare, die ihr Amt zum Zweck der Betreuung oder Pflege oder aus gesundheitlichen Gründen (§§ 48b und 48c der Bundesnotarordnung) niederlegen wollen, haben einen Antrag auf Amtsniederlegung auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz zu richten. Im Fall der Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege soll der Antrag, soweit möglich, sechs Monate im Voraus und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Amtsniederlegung gestellt werden. Im Fall der Amtsniederlegung aus gesundheitlichen Gründen ist die ärztliche Bescheinigung nach § 48c Absatz 1 und 2 der Bundesnotarordnung beizufügen.“
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „3. Notarvertretung.“
- bb) Die Absätze 1 und 5 werden aufgehoben.
- cc) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3, die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 4 bis 7.
- dd) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Vertreters“ durch die Wörter „einer Notarvertretung“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Vertreterbestellung nicht erfolgen“ durch die Wörter „eine Notarvertretung nicht bestellt werden“ ersetzt.
- ee) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Vertreter“ durch die Wörter „zur Vertretung“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Zum Notarvertreter“ durch die Wörter „Zur Vertretung“ ersetzt.
- ff) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein ständiger Vertreter“ durch die Wörter „Eine ständige Vertretung“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Wörter „eines ständigen Vertreters“ durch die Wörter „einer ständigen Vertretung“ ersetzt.
- gg) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „eines ständigen Vertreters“ durch die Wörter „einer ständigen Vertretung“ ersetzt.
- hh) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „des Vertreters“ durch die Wörter „der Vertretung“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „den Vertreter, seine“ durch die Wörter „die Vertretung, ihre“ ersetzt.
- ii) Im neuen Absatz 6 wird das Wort „Vertreterbestellung“ durch die Wörter „Bestellung der Notarvertretung“ ersetzt.
- jj) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „§ 33 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 5“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 Absatz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bestellungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „6. Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen, Abhaltung auswärtiger Sprechtage, Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs und des Amtsbezirks.“
- bb) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sind ausgeschlossen“ durch die Wörter „sollen in der Regel unterbleiben“ ersetzt.
- cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Alle Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs hat der Notar der Notarkammer unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ist nach Prüfung der Notarkammer das Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs nach § 10a Absatz 2 der Bundesnotarordnung nicht geboten, leitet die Notarkammer den Vorgang an den Präsidenten des Landgerichts weiter, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.“
- dd) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- ee) In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Über Ausnahmen und Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 und 3 der Bundesnotarordnung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Notarkammer. Genehmigungen nach § 8 Absatz 3 der Bundesnotarordnung können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.“
- bb) In Absatz 5 werden die Wörter „den für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stellen“ durch die Wörter „der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stelle“ ersetzt.
- g) In Nummer 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(a. D.)“ gestrichen.
- h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermahnung“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
- bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Notarkammer“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
- i) Nummer 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 47 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 48a“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „(a. D.)“ gestrichen.
4. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Landgerichts“ die Wörter „(Notare bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts (Notarasessoren)“ eingefügt.
- bbb) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) In Absatz 4 werden die Wörter „beglaubigten Abschriften“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Tilgung von Vorgängen und Eintragungen in den Personalakten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.“
- bb) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.

5. In Abschnitt V Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
  - a) In der Bezeichnung der Anlagen 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.
  - b) In den Anlagen 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 22. September 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Justizoberamtsrat – A 14** –: Justizoberamtsrat Sascha Pantuschky in Cottbus; zur **Justizamtsrätin/zum Justizamtsrat**: Justizamtsfrau Jana Götte und Justizamtsmann Frank Pioch in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Andrea Marschall in Brandenburg an der Havel; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Marina Wunderlich in Potsdam

Versetzt:

Direktorin des Amtsgerichts Annett Schulze vom Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) unter Übertragung des Amtes einer Richterin am Oberlandesgericht an das Brandenburgische Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel; Richter am Amtsgericht Oliver Beer vom Amtsgericht Siegburg unter Übertragung des Amtes eines Richters am Landgericht an das Landgericht Cottbus

Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht Ulrike Kaesbach aus Brandenburg an der Havel; Richter am Amtsgericht Manuela Fritz aus Oranienburg

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Oberstaatsanwältin**: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dorothee Prüfer bei der Generalstaatsanwaltschaft; zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Laura Mattis in

Cottbus, Assessorin Pauline Haarmann in Potsdam; zur **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Sandra Kurzweil und Amtsanwältin Sabine Karl in Potsdam

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Michael Roscheck aus Potsdam; Staatsanwalt Wolfgang Bruse und Staatsanwalt Dirk Niemann aus Potsdam

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts**: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Fabian Eidtner in Potsdam

### Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Direktorin des Arbeitsgerichts**: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Ulrike Heither in Cottbus

### Justizvollzug

Ernannt:

zum **Justizvollzugshauptsekretär – A 8 – (Beamter auf Lebenszeit)**: Justizvollzugshauptsekretär Marcus Gränitz, Justizvollzugshauptsekretär Carsten Charlette und Justizvollzugshauptsekretär Alexander Schiemenz bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen

## Ausschreibungen

### Ministerium der Justiz

#### I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Juli 2022 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende[...] Stelle[...] entgegengesehen:

[...]

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Bewerbungen sind bis zum 15. August 2022 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

#### II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Hinsichtlich der Stelle für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stellen für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht sowie für Richterinnen oder Richter am Landgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

### III.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2022 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R1, die bereits im staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2022 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

### Brandenburgisches Oberlandesgericht

Es wird Bewerbungen für folgende Funktionsstelle entgegengesehen:

#### bei dem Landgericht Potsdam eine Stelle für die stellvertretende Geschäftsleiterin oder den stellvertretenden Geschäftsleiter.

**Arbeitsgebiet:** Aufgaben der stellvertretenden Geschäftsleiterin bzw. des stellvertretenden Geschäftsleiters im Sinne der Geschäftsstellenordnung ordG-StA vom 26. September 2016 (2325-I.005)

**Bewertung der Stelle:** bis Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO  
Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

**besetzbar:** zum 1. August 2023

#### Formale Anforderungen:

Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

#### Fachliche Anforderungen:

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Fundierte Kenntnisse im/in:

- Beamtenrecht,
- Laufbahnrecht,
- Besoldungs- und Versorgungsrecht,
- Tarifrecht,
- Vergütungs- und Entgeltrecht,
- Beurteilungsrecht,
- Personalvertretungsrecht,
- Schwerbehindertenrecht,
- der Aktenordnung und den Geschäftsgangbestimmungen.

Fundierte Grundkenntnisse im/in:

- Disziplinar- und Arbeitsrecht,
- Reise- und Umzugskostenrecht,
- Beihilferecht,
- Landeshaushaltsrecht,
- Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
- Bau- und Liegenschaftswesen einschließlich
- allen Angelegenheiten der Hausverwaltung,

- Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebbßy-Grundsätze,
- EDV- und IT-Angelegenheiten.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz entsprechend der im Personalentwicklungskonzept für Führungskräfte des nichtrichterlichen Dienstes im Geschäftsbereich des Brandenburgischen Oberlandesgerichts festgelegten Kriterien erwartet.

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessentinnen und Interessenten sowie deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

### **Justizakademie des Landes Brandenburg**

Die Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK) sucht – vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Abordnung mit dem Ziel der späteren Versetzung

#### **eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter für die Fort- und Ausbildung (bis Besoldungsgruppe A 11 BbgBesO).**

Der Dienort ist Königs Wusterhausen. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden je Woche.

### **Aufgabengebiet:**

Der Stelleninhaber/dem Stelleninhaber obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Mitwirkung in Grundsatzangelegenheiten der Justizfortbildung,
- Mitwirkung bei der Jahresprogrammplanung in der Justizfortbildung,
- selbständige fachliche Konzeption und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere im Bereich des gehobenen Dienstes für alle Gerichtsbarkeiten und für die Staatsanwaltschaften, des Gerichtsvollzieherdienstes, von IT-Schulungen und von laufbahnübergreifenden Angeboten; jeweils einschließlich Referentengewinnung und deren vertragliche Bindung,
- ständige grundsätzliche und fachspezifische Bedarfsanalyse unter Einbeziehung von Fachliteratur, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Evaluationsergebnissen,
- Hauptsachbearbeitung in Ausbildungsangelegenheiten der Landesjustiz, soweit der Justizakademie diesbezügliche Zuständigkeiten übertragen sind oder künftig übertragen werden sollen; insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neustrukturierung der Justizausbildung des mittleren Justizdienstes und des Justizwachmeisterdienstes,
- Hauptsachbearbeitung in Bibliotheksangelegenheiten (Anforderungen von juristischer Fachliteratur zur Aufrechterhaltung eines aktuellen Bibliotheksbestandes),
- weiterer/-e Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Systemverwaltung und IT-Technik,
- Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Gästebetreuung, Hausführungen, Abendveranstaltungen, Internetveröffentlichungen),
- Unterstützung der Geschäftsleitung in Verwaltungsangelegenheiten.

### **Anforderungen:**

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Justiz des Landes Brandenburg.

Eine erfolgreiche Laufbahnprüfung zur Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes oder des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ist Voraussetzung für eine Stellenbewerbung.

Vorteilhaft sind vorhandene Berufserfahrungen durch Tätigkeiten an Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften und möglichst auch in Justizverwaltungsangelegenheiten. Dem übertragenen Tätigkeitsbereich kämen ergänzend Erfahrungen im Fortbildungsmanagement sowie ein geübter Umgang mit IT-Hardware- und Netzwerkkomponenten entgegen.

Wünschenswert sind gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Gute Auffassungsgabe, hohe Belastbarkeit, Flexibilität, ausgeprägte Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft, gute Kommu-

nikationsfähigkeiten sowie sicherer Umgang mit den Office-Programmen, von Videokonferenzsystemen (BigBlueButton) sowie die Fähigkeit, sich schnell in neue und spezielle Software einzuarbeiten, werden erwartet.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich auch für mehrere Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird für den Arbeitsplatz geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der gewünschten Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Der Direktor der Justizakademie gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Beschäftigten, unabhängig von der geschlechtlichen Identität.

Schwerbehinderte Bewerber\*innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt, gleichwohl wird von Ihnen ein Mindestmaß an körperlicher Eignung erwartet.

Die Bewerber\*innen sollen ihrer aussagekräftigen Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennziffer **1-2022 – JAK KW** auf dem Dienstweg zu senden an

**Der Direktor  
der Justizakademie des Landes Brandenburg  
Schillerstraße 6  
15711 Königs Wusterhausen**

oder elektronisch an [verwaltung@jak.brandenburg.de](mailto:verwaltung@jak.brandenburg.de) (aus sicherheitstechnischen Gründen bitte ausschließlich PDF-Dateien).

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Kruse (Tel.-Nr.: 03375/672-600) oder Herr Zegula (Tel.-Nr.: 03375/672-602) zur Verfügung.

Vorstellungskosten können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nur mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt; andernfalls werden sie bis zu 3 Monaten nach Besetzung der Stelle aufbewahrt und anschließend nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet. Die persönliche Abholung der Bewerbungsunterlagen ist nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gleichfalls möglich.

**Bewerbungsschluss: 15. November 2022**





**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0